▶ Bundesfinanzministerium

## Liebhabereiwahlrecht bei kleinen Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

| Das Bundesfinanzministerium gewährt Betreibern von kleinen Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken ein neues steuerliches Wahlrecht. Sie können einen Antrag stellen, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt. Folge: Die Gewinnermittlung in der Anlage EÜR ist damit nicht mehr erforderlich. |

PRAXISTIPP | Erfüllt ein Mandant die Voraussetzungen zur Ausübung dieses neuen Wahlrechts, sollten zwei Besonderheiten beachtet werden:

- Steuerbescheide der Vergangenheit werden ebenfalls geändert, wenn diese noch änderbar sind (z. B. unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO). Das kann schlimmstenfalls zu Steuernachzahlungen führen, wenn in diesen Jahren aus dem Betrieb der Fotovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks Verluste erzielt wurden.
- Umsatzsteuererklärungen müssen trotz Einstufung als Liebhabereibetrieb weiterhin ans Finanzamt übermittelt werden.

↘ FUNDSTELLE

- BMF 2.6.21, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, iww.de/astw, Abruf-Nr. 222838

▶ Dienstwagenbesteuerung

## Wechsel der Bewertungsmethode zulässig

| Stellt ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter dauerhaft einen Dienstwagen zur Nutzung zur Verfügung und darf der Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verwendet werden, ist der geldwerte Vorteil nach § 8b Abs. 2 Satz 3 EStG nach der sogenannten 0,03 %-Regelung zu ermitteln. Dabei werden auch Monate besteuert, in denen der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen wegen Homeoffice oder Krankheit tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat. |

PRAXISTIPP | Bei einer voraussichtlichen Nutzung des Dienstwagens an maximal 180 Tagen, wäre die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Einzelbewertung im Rahmen der 0,002 %-Regelung steuerlich günstiger. Zwar darf nicht ein Teil des Jahres die 0,02 %-Methode und für die restlichen Monate die 0,002 %-Regelung angewandt werden. Es ist jedoch zulässig, beim Lohnsteuerabzug rückwirkend für das ganze Kalenderjahr zur 0,002 %-Regelung zu wechseln.

FUNDSTELLE

- FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinfo 2021/12 vom 21.5.21

▶ Finanzministerium Schleswig-Holstein

## Ertragsteuerliche Behandlung von Corona-Überbrückungshilfen bei verbundenen Unternehmen

| Erhält bei verbundenen Unternehmen nur ein antragstellendes Unternehmen die November- und Dezemberhilfe des Bundes zur Überbrückung der Coronapandemie oder Überbrückungshilfen I, II und III, gilt Folgendes: Bei Erhalt der staatlichen Corona-Hilfen muss das Unternehmen gewinnerhöhende Betriebseinnahmen verbuchen. Betreffen die ausgezahlten Corona-Hilfen auch andere verbundene Unternehmen, führt die Weiterleitung der Corona-Hilfen zu Aufwandsbuchungen und beim empfangenden verbundenen Unternehmen entsprechend zu Ertragsbuchungen. |

PRAXISTIPP | Bei Körperschaften ist eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung bezüglich der Weiterleitung der Corona-Hilfen an verbundene Unternehmen anzunehmen, wenn von der beantragenden Gesellschaft höhere oder geringere Beträge an die verbundenen Unternehmen weitergeleitet werden. Hier ist das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung bzw. einer verdeckten Einlage zu prüfen.

FUNDSTELLE

- FinMin Schleswig-Holstein, KSt-Kurzinfo 2021/9 vom 7.5.21